

Jugendamt



Eine Information
der Stadt
Mönchengladbach

EIN PFLEGEKIND

JA

Informationen
zur Vollzeitpflege



MÖNCHENGLADBACH



INHALT

SEITE

<input type="checkbox"/>	Formen der Familienpflege.....	3
<input type="checkbox"/>	Voraussetzung, um Pflegeperson / Pflegeeltern zu werden.....	5
<input type="checkbox"/>	Ihre Motivation.....	6
<input type="checkbox"/>	Verfahren der Bewerbung u. Vermittlung.....	7
	Weg der Antragstellung.....	7
	Vorbereitung.....	7
	Vermittlung.....	8
	Zuständigkeit.....	8
<input type="checkbox"/>	Veränderungen in der Pflegefamilie durch die Aufnahme des Pflegekindes.....	10
<input type="checkbox"/>	Das Pflegekind.....	11
	Die Beziehung zur eigenen Familie.....	11
	Phasen eines Pflegeverhältnisses.....	13
	Hilfen für das Pflegekind und die Pflegefamilie.....	15
<input type="checkbox"/>	Die Herkunftsfamilie.....	16
	Krisen.....	16
	Hilfen für die Familie und das Kinder.....	16
	Hilfeplanung.....	18
<input type="checkbox"/>	Rechte und Pflichten.....	19
	...der leiblichen Eltern.....	19
	...der Pflegeperson/der Pflegefamilie.....	19
	...des Kindes.....	20
	...des Jugendamtes.....	20
	...von Privatvormündern/-pflegern.....	20
<input type="checkbox"/>	Kooperation.....	21
<input type="checkbox"/>	Finanzen.....	22
<input type="checkbox"/>	Versicherungen.....	24
<input type="checkbox"/>	Wichtige gesetzliche Bestimmungen für die Pflegefamilie.....	26
<input type="checkbox"/>	Literatur.....	29
<input type="checkbox"/>	Anschriften des Jugendamtes in Verwaltungsstellen.....	32



Formen der Familienpflege

Für einen befristeten oder unbefristeten Zeitraum leben Kinder/Jugendliche* bei Pflegepersonen/ Pflegefamilien. Dort findet die Erziehung im Alltag statt. In der Regel haben die Kinder zu ihrer Herkunftsfamilie Kontakt in Form von Besuchen. Die rechtliche Vertretung der Kinder liegt entweder bei den Eltern, einem Elternteil, einem Pfleger oder Vormund.

Diese Hilfeform soll der Förderung des Kindes dienen, evtl. seinem Schutz, der Entlastung der leiblichen Eltern in einer akuten Krise oder der Entwicklung getrennter Lebensformen von Eltern und Kindern.

Vollzeitpflege ist eine Pflegeform, die für einen begrenzten Zeitraum oder auf Dauer angelegt ist.

Die **Kurzzeitpflege** umfaßt einen kurzen, klar definierten Zeitraum.

Bei der **Bereitschaftspflege** handelt es sich um eine kurzfristige Aufnahme eines Kindes in einer Notsituation zu seinem Schutz und zur Klärung weiterer Perspektiven.

Die folgenden Pflegeformen werden in dieser Broschüre nicht ausführlich erläutert:

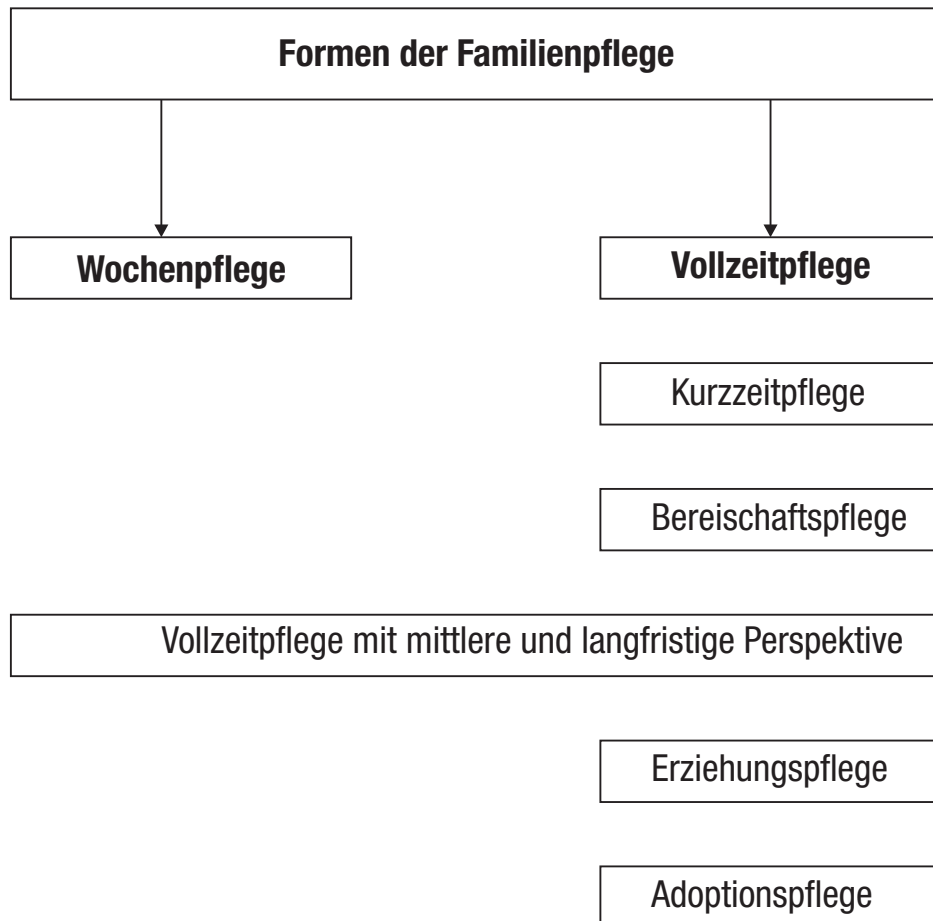
Die Erziehungspflege ist eine fachlich spezialisierte Form der Vollzeitpflege.

*Der einfacheren Lesbarkeit wegen wird im Folgenden nur der Begriff „Kind“ verwendet, inbegriffen sind hier auch Jugendliche

Das Ziel der **Adoptionspflege** ist - nach einer zeitlich begrenzten Vollzeitpflege - die Adoption. Für diesen Bereich sind die Adoptionsvermittlungsstellen des Jugendamtes und des Sozialdienstes kath. Frauen zuständig.

Die **Wochenpflege** ist eine Betreuungsform, bei der das Kind tageweise in der Pflegefamilie lebt; der Lebensmittelpunkt bleibt bei den Eltern/dem Elternteil.

In der **Verwandtenpflege** wird das Kind im Herkunftssystem betreut.





Voraussetzungen um Pflegeperson / Pflegeeltern zu werden

Sie sollten Spaß und Freude daran haben, mit Kindern zu leben und sich mit ihnen zu beschäftigen.

Pflegeperson/Pflegeeltern* können werden: eine Familie, ein Paar oder Alleinlebende. Wichtig ist, dass Klarheit in Ihrer eigenen Lebenssituation besteht. Alle Familienmitglieder müssen der Aufnahme eines Pflegekindes positiv gegenüberstehen und sich auf Veränderungen des Familiengefüges und des eigenen Freiraums einstellen können.

Ihr Alter sollte dem möglichen Alter leiblicher Eltern entsprechen. Ein guter körperlicher und psychischer Gesundheitszustand ist eine weitere wichtige Voraussetzung.

Sie sind sicher in der Haushaltsführung und leben in einem strukturierten Tagesablauf.

Die Größe Ihres vorhandenen Wohnraumes ermöglicht einen persönlichen Bereich für jedes bei Ihnen lebende Kind, im Außenbereich sind altersgemäße Spiel- und Aktionsmöglichkeiten vorhanden.

Ihr eigenes Einkommen sichert Sie bzw. Ihre Familie wirtschaftlich ab (Belege). Vorgelegte Führungszeugnisse weisen keine Eintragungen auf, die das Pflegeverhältnis belasten. Ihre Berufstätigkeit muss mit der Familie und dem Pflegekind vereinbar sein.

Sie sollten offen und kooperationsbereit sein zur Zusammenarbeit mit allen für die Entwicklung des Kindes beteiligten Behörden und Institutionen (Jugendamt, Gericht, Beratungsstellen u.a.).

Mit den leiblichen Eltern des Kindes (Herkunftsfamilie) ist eine partnerschaftliche Zusammenarbeit anzustreben. Die Werte dieser Familie müssen respektiert werden.

Es ist wichtig, dass Sie in der Lage sind, Konflikte und Schwierigkeiten zu erkennen und lösungsorientiert zu arbeiten. Hier müssen Sie bereit sein, Hilfen an zu nehmen.

*Im Folgenden wird nur der Begriff „Pflegeperson“ oder „Pflegefamilie“ verwendet; der Inhalt bezieht sich auf alle Personengruppen



Ihre Motivation

Die Motivation prägt das spätere Pflegeverhältnis. Deshalb ist es wichtig, dass Sie sich mit Ihren eigenen Beweggründen sorgfältig auseinandersetzen.

Diese Gründe könnten Sie z.B. zur Aufnahme eines Pflegekindes bewegen:

- Sie haben Freude an der Erziehungsaufgabe und dem Umgang mit Kindern,
- Sie fühlen sich leistungsfähig und haben Zeit, weil Sie keine Kinder haben bzw. die eigenen schon selbständig sind,
- Sie eine neue sinnvolle Aufgabe finden,
- Ihr eigenes Kind soll mit anderen Kindern in einer größeren Familiengemeinschaft aufwachsen,
- Sie haben soziale und religiöse Motive,
- Sie möchten Ihren Familienverband erweitern.

Folgende Kriterien sind zur Aufnahme eines Kindes wenig geeignet:

- wenn Sie für das eigene Kind „nur“ einen Spielgefährten suchen,
- wenn Sie durch das Pflegekind eigene Probleme lösen möchten,
- wenn Sie vom Kind Liebe und Dankbarkeit erwarten und die eigene Einsamkeit überwinden möchten,
- wenn Sie finanzielle Gründe in den Vordergrund stellen,
- wenn Sie das Pflegekind als „Ersatz“ für ein verstorbene Familienmitglied aufnehmen,
- wenn Sie Ersatz für Ihre Berufstätigkeit suchen.



Das Verfahren der Bewerbung und Vermittlung

Weg der Antragstellung

Wenn Sie sich entschieden haben, Pflegeeltern zu werden, bewerben Sie sich beim Jugendamt/ Pflegeelterndienst und veranlassen die Überprüfung Ihrer Eignung. Sie beantragen beim Meldeamt polizeiliche Führungszeugnisse; vom örtlichen Gesundheitsamt werden alle Familienmitglieder zu einer med. Untersuchung eingeladen.

Die zuständige Sozialarbeiterinnen bzw. der zuständige Sozialarbeiter lernt Sie, alle Familienmitglieder, Ihre Wohnsituation und Ihre Umgebung kennen. Hier werden Ihre Fragen, Vorstellungen und Wünsche zum Pflegekind besprochen. Es finden mehrere Gespräche statt.

In diese schriftlichen Unterlagen erhalten andere Fachstellen Einblick, wenn die Vermittlung eines Kindes durchgeführt wird.

Vorbereitung

Mit positivem Abschluss der Bewerbung werden Ihre Daten in einer zentralen Datei erfasst. Der Pflegeelterndienst lädt Sie zu Vorbereitungsseminaren, Fortbildungen, Festen und anderen Aktivitäten ein. Sie erhalten auf Nachfrage Adressen von Pflegeelterngruppen. Zwischen Ihnen und dem Jugendamt besteht auch Kontakt, wenn noch kein Kind vermittelt wurde. Veränderungen in Ihrer Familie und in Ihrer Einstellung sollten dem Jugendamt rechtzeitig mitgeteilt werden.

Vermittlung

Die Sozialarbeiterinnen / Sozialarbeiter des Bezirkes, aus dem ein Kind vermittelt werden soll, erhalten aus der o.g. Datei Ihre Daten, wenn Sie als geeignete Pflegeeltern für das Kind angesehen werden.

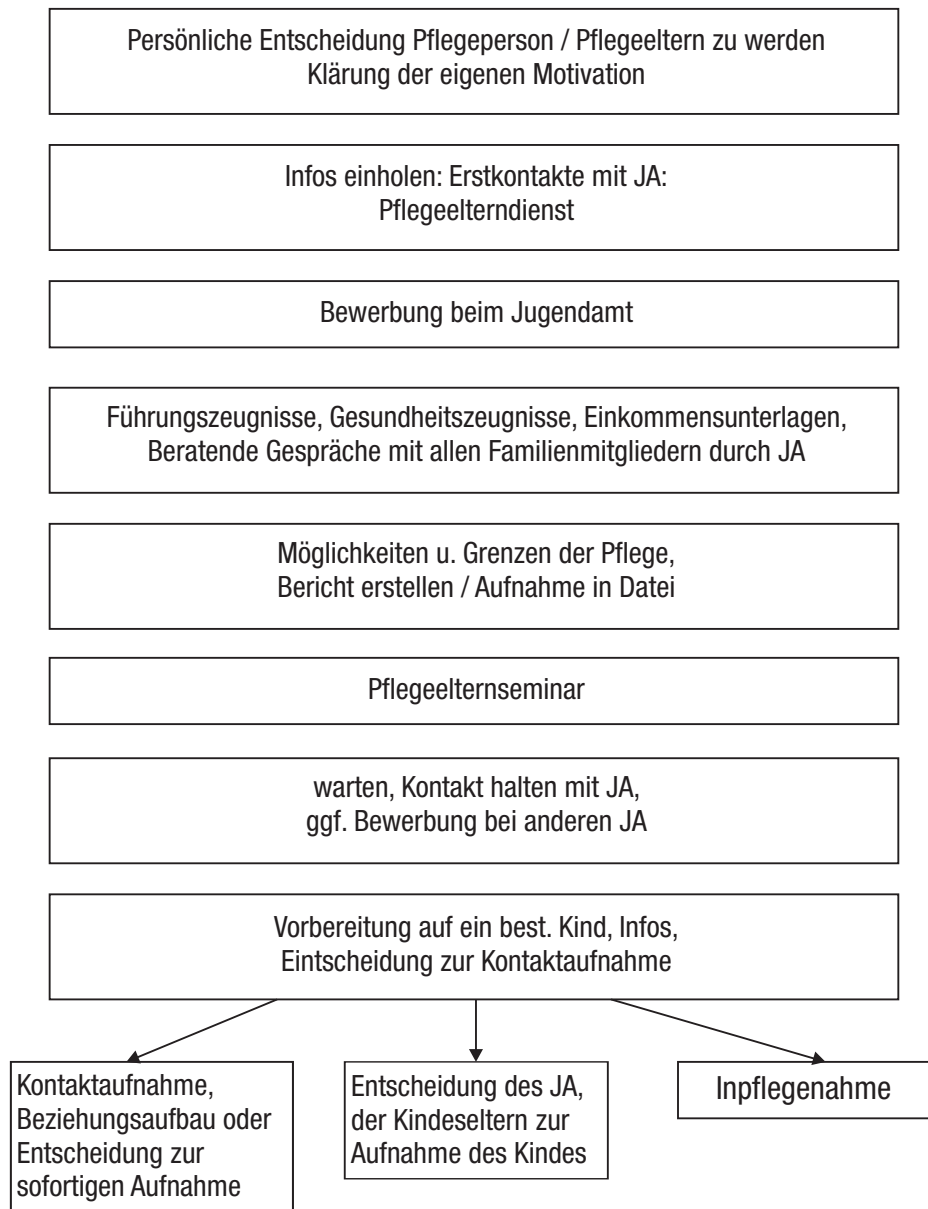
Die Sozialarbeiterin, der Sozialarbeiter nimmt Kontakt mit Ihnen auf - meist telefonisch- und fragt an, ob Sie an der Vermittlung dieses Kindes Interesse haben. Die Informationen des Jugendamt über das Kind sind sehr unterschiedlich und können deshalb auch Pflegeeltern nur in vorhandenem Maße weitergegeben werden. Die Länge und Intensität des Kennenlernens des Kindes, seiner Herkunftsfamilie und seiner weiteren Bezugspersonen sind abhängig von der geplanten Pflegeform. Der bisherige Aufenthalt des Kindes (z.B. Heim, Bereitschaftspflege, Herkunftsfamilie) bedingt verschiedene Wege.

Wenn Sie oder ein Familienmitglied sich das Zusammenleben mit dem zukünftigen Pflegekind nicht vorstellen können, sollten Sie dies sofort den vermittelnden Fachkräften mitteilen. Wenn alle Beteiligten zustimmen und die Kennenlernphase positiv verlaufen ist, wird das Pflegekind bei Ihnen einziehen.

Zuständigkeit

Sozialarbeiterinnen / Sozialarbeiter des Pflegeelterndienstes und des Sozialen Dienstes begleiten Sie und das Kind zu Beginn des Pflegeprozesses und sind für die Hilfeplanung zuständig. Wenn die Perspektive des Kindes geklärt ist mit einem dauerhaften Verbleib des Kindes in Ihrer Familie, übernimmt der Pflegekinderdienst die Beratung und Hilfeplanung.

Schritte der Vermittlung für Pflegepersonen / Pflegefamilien





Veränderungen in der Pflegefamilie durch die Aufnahme des Pflegekindes

Wenn ein Dauergast oder ein neues Familienmitglied (Großeltern, Neugeborenes usw.) in eine Familie zieht, bedeutet dies, den Platz und die Raumnutzung neu zu bestimmen. Auch die Zeit und Aufmerksamkeit wird neu eingeteilt; so erhält einerseits jedes einzelne Mitglied von einem Elternteil weniger Zeit für sich allein, andererseits ist eine neue Form von Gemeinsamkeit und Kontakten möglich. Diese Veränderung ist meistens langfristig bekannt und geplant.

Mit der Aufnahme eines Pflegekindes ist dies ähnlich. Alle Familienangehörigen lernen ein neues Mitglied kennen, das jetzt seinen Platz in dieser Familie sucht. In der Anfangsphase wird das **Kind besonders viel Aufmerksamkeit** von Ihnen als Pflegeperson/Pflegeeltern benötigen, da es viele Dinge (Arztbesuch, Absprachen, Regeln usw.) und evtl. Schwierigkeiten zu regeln gilt. Ihre eigenen Kinder oder der Partner/die Partnerin fühlen sich evtl. zurückgesetzt.

Leben noch andere Kinder in der Familie, ergeben sich **neue Geschwisterbeziehungen**. Haben die Kinder ähnliche Interessen und verstehen sich gut, dann werden die Eltern eher entlastet. Gibt es jedoch die eher normalen Reibungen und Konflikte, kann dies u.U. für die eigenen Kinder zu einer erheblichen Störung der bisherigen „Ruhe“ führen und zu einer Einschränkung Ihrer Möglichkeiten (z.B. Teilen der Zeit, der Aufmerksamkeit, des Raumes, des Spielmaterials). Je nach Alter und Reife entwickeln die eigenen Kinder Verständnis, Ablehnung, Aggression u.a. Auch hiermit müssen Sie sich als Pflegepersonen/Pflegeeltern auseinandersetzen.

Mit der Aufnahme des Pflegekind hat auch dessen **Herkunftsfamilie** Wirkung auf Ihren Bereich als Pflegefamilie, z.B. durch Besuchskontakte, durch Erzählungen des Kindes, durch Begegnungen oder auch, indem Sie darüber nachdenken, sich im Gespräch mit diesen Menschen beschäftigen.

Als Pflegepersonen haben Sie zwangsläufig viele **neue Kontakte zu andern Menschen**, einige finden Sie vielleicht sympathisch und hilfreich für Ihre Anliegen, mit andern fällt es Ihnen schwer, Umgang zu pflegen (z.B. Jugendamt, Vormundschaftsgericht). Häufig bekommt gerade in der Anfangszeit das Pflegekind besonders viel Aufmerksamkeit, z.T. durch die bestehenden Schwierigkeiten, die immer wieder von verschiedenen Personen thematisiert werden. Vielleicht werden Sie dies und die Besuche neuer Menschen als Bereicherung erleben.

Viele Pflegefamilien berichten, daß Sie die neue Beziehung mit dem Pflegekind genießen und **Freude aneinander** haben.



Das Pflegekind

Die Beziehung zur eigenen Familie

Kinder haben zu Ihren leiblichen Eltern/Elternteilen eine Beziehung, die mit keiner andern vergleichbar ist, natürlich ist sie emotional unterschiedlich, je nach Alter des Kindes und den Erlebnissen.

Wenn Kinder bei ihren Eltern/Elternteilen gelebt haben, hat sich eine Beziehung entwickelt, auch wenn sie durch Probleme und Schwierigkeiten geprägt ist. Kinder können Vernachlässigung, unzureichende Förderung und Versorgung, Misshandlungen u.a. erlebt haben.

Pflegekinder sind meist hin- und hergerissen in ihren Gefühlen und ihrem Verhalten den eigenen Eltern gegenüber. Oftmals fühlen sich Pflegekinder schuldig, da sie denken, sie haben die Probleme ihrer Eltern verursacht, sie haben sie verlassen oder sie fühlen sich von ihnen abgeschoben. Gefühle wie Trauer, Wut und Sehnsucht treten auf.

In dieser Ambivalenz helfen Kindern ehrliche altersgerechte Gespräche und eine verständnisvolle Haltung der Erwachsenen.

Wenn eine Rückführung des Kindes zu seiner Herkunftsfamilie geplant oder beabsichtigt ist, müssen zur Erhaltung oder zum Aufbau einer engeren Beziehung Besuchskontakte in intensiver Form stattfinden.

Besuchskontakte in weniger intensiver Form (größerer Abstand, kürzere Zeit) dienen der Erhaltung der Beziehung. Darüberhinaus können Kontakte in Form von Telefonaten, Briefen usw. stattfinden.

Bei einer dauerhaften Perspektive in der Pflegefamilie dürfen die Elternkontakte nicht das Pflegeverhältnis in Frage stellen (entsprechende Gestaltung der Kontakte).

Für die Auseinandersetzung des Pflegekindes mit seiner eigenen Geschichte ist es zur Identitätsfindung wichtig, dass die Herkunftsfamilie aus seinem Leben nicht ausgegrenzt wird. Hierzu gibt es auch die Möglichkeit, über die Familie zu sprechen, evtl. Bilder mit einzubeziehen usw. Je neutraler und ehrlicher Sie sich als Pflegepersonen der Herkunftsfamilie gegenüber äußern, desto mehr Annahme bedeutet dies für das Kind.

Die Wünsche der Pflegekinder nach Kontakten mit der Herkunftsfamilie sind unterschiedlich. Sie sind abhängig von der Bindung, von Erlebnissen und Erfahrungen. Ausserdem ändern sie sich mit dem Alter des Kindes und werden auch durch die umgebenden Personen geprägt.

Traumatische Erlebnisse von Kindern müssen in besonderer Form Berücksichtigung finden, z.B. durch spezielles Fachwissen über die Auswirkungen, Therapie des Kindes usw.

Phasen eines Pflegeverhältnisses

Mit der Aufnahme eines Kindes durchlaufen Sie mit dem Kind im Zusammenleben verschiedene Phasen. Die Dauer und das Erleben der einzelnen Abschnitte ist von den beteiligten Menschen und den Realitäten (z.B. Gesetze) abhängig und deshalb unterschiedlich. Allerdings ist erwiesen, dass die beschriebenen Phasen immer durchlaufen werden.

➡ In der **Phase des Kennenlernens** erhalten Sie als Pflegeperson und das Kind Informationen voneinander, nehmen Kontakt miteinander auf und lernen sich kennen. Dies wird begleitet durch Sozialarbeiter, Bezugspersonen des Kindes u.a. Wichtig ist hierbei, dass das Kind und Sie einen emotionalen Bezug zueinander finden. In der Auswertung dieser Phase sollte dringend das Gefühl zueinander benannt werden, Bedenken geäußert und die Entscheidung der Beteiligten besprochen werden.

➡ Mit der Aufnahme des Pflegekindes ist dessen Unsicherheit sehr groß. Deshalb bemüht es sich in der **Anpassungsphase** sehr, Ihre Erwartungen als Pflegeperson zu erfüllen. Dies ist für das Kind sehr anstrengend. Nach außen wirkt es dann „problemlos“. Schnell entsteht der Eindruck, dass allein durch den Wechsel der Umgebung und der Personen alle Schwierigkeiten des Kindes gelöst seien.

➡ ↔ Je mehr Vertrauen das Kind zu Ihnen gefunden hat, desto mehr werden in der Phase der **Konfliktwiederholung** alte Verhaltensweisen und Konflikte belebt. Das Kind sucht nach Grenzen, die bei Ihnen und in Ihrer Familie gelten. Es provoziert die Beteiligten. Sie als Pflegefamilie sollten mit dem Pflegekind versuchen, Konflikte offen zu benennen und neue Lösungswege zu suchen.

➡ Schrittweise wird das Kind ein sichereres Zugehörigkeitsgefühl zu Ihnen entwickeln, die **Beziehung** miteinander **wird gelebt**. Manche Kinder holen aus zurückliegenden Entwicklungsphasen Verhaltensweisen und Gefühle nach, z.B. indem sie Baby spielen und auf dem Arm gekuschelt werden möchten o.ä. Sie als Pflegefamilie finden mit allen Beteiligten einen zufriedenstellenden Weg des Zusammenlebens, jeder findet seinen Platz in der Familie.

↔ Zu der **Phase des Abschieds** zählen Gedanken Gefühle und Pläne des Abschiednehmens. Auch unzureichende Konfliktbewältigung bei Ihnen in der Pflegefamilie bewirkt oftmals den Gedanken an Verabschiedung vom Pflegekind. Ebenso gehört das Wissen um das Älter- und das Erwachsenwerden eines Pflegekindes (wie eines leiblichen Kindes) zu dieser Phase. Es ist hilfreich, wenn das Kind und Sie als Pflegepersonen die Gedanken und Gefühle bei sich selbst wahrnehmen und aussprechen können. Diese Phasen können als Ausdruck der Unsicherheit immer wieder auftreten, jedoch auch Vorbereitung des realen Abschieds sein.

← Bei der Beendigung des Pflegeverhältnisses - dem **Abschied** - ist es im Interesse des Kindes wichtig, dass alle Beteiligten ihre Emotionen ausdrücken dürfen und in der Lage bleiben, zu handeln. Es ist für Sie als Pflegeperson oft dann besonders schwer, kooperativ zu sein, wenn Sie Ihre Bindung an das Kind als sehr eng empfinden und den Wechsel für das Kind nicht für gut und richtig ansehen. Als Pflegeperson sollten Sie bedenken, wie und in welcher Form Sie sich von dem Pflegekind verabschieden möchten und wie Sie dies für das Kind positiv und annehmbar gestalten können. Die Frage, ob Kontakte zwischen der Pflegefamilie und dem Kind weiter bestehen bleiben, sollte frühzeitig erörtert werden.



Spezielle Hilfen für das Pflegekind / die Pflegefamilie

Wenn Sie als Pflegeperson beim Pflegekind ein besonderes Verhalten wahrnehmen, ist es notwendig, dieses genau zu beobachten (z.B. wann tritt es auf? wie oft?), ebenso die Reaktionen der Umgebung - auch die Ihren.

Es ist hilfreich, eine genaue Beschreibung geben zu können, um ggf. Verhalten verändern und damit das Problem selbst zu lösen. Wenn dies nicht ausreicht, beraten Sie sich mit den **zuständigen Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern** (ggf. mit den Inhabern des Personensorgerechts für das Kind). Durch eine enge und kontinuierliche Zusammenarbeit können Sie als Pflegeperson die erforderliche Unterstützung und Hilfe erfahren.

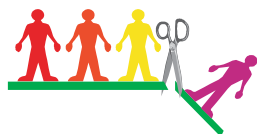
Sollte diese Beratung nicht ausreichen, werden gemeinsam andere Hilfenerörtert und evtl.

- weitere Fachkräfte mit einbezogen, z.B. Psychologen, Therapeuten, Pädagogen. Mögliche Hilfen können die Wahl eines spez. Kindergartens sein, Logopädie, Ergotherapie u.a.
- Beratungsstellen der kirchl. und freien Träger sowie der Stadt können zu Erziehungsfragen, zur Diagnostik und zur Therapie einbezogen werden.
- Darüberhinaus können ergänzende Hilfen zur Erziehung beim Jugendamt gewährt werden, z.B. eine Erziehungsbeistandschaft.
- Für das Pflegekind können ggf. stationäre Hilfen (z.B. Kinder- und Jugendpsychiatrie) eingeleitet werden mit dem Einverständnis aller Beteiligten.

Vor der Inanspruchnahme einer Hilfe ist das Einverständnis des Sorgerechtsinhabers und die Kostenfrage zu klären.

In der Pflegefamilie können sich Störungen und Probleme zwischen den Familienmitgliedern entwickeln. Es ist wichtig, dem Beachtung zu schenken. Zureigenen Unterstützung können sich Erwachsene - ohne die in der Familie lebenden Kinder - an eine Beratungsstelle wenden. Hier ist das Einverständnis des Jugendamtes nicht erforderlich.

Der Pflegeelterndienst des Jugendamtes bietet Seminare und Fortbildungen für Pflegepersonen an, außerdem können Pflegeeltern beim Stammtisch Erfahrungen austauschen und sich dadurch gegenseitig unterstützen.



Die Herkunftsfamilie

Krisen

Häufig ist es für Sie als Pflegeperson nicht vorstellbar, in welchen Schwierigkeiten sich Familien - oft seit Generationen – befinden.

Unzureichende schulische und berufliche Bildung, Arbeitslosigkeit, Krankheit, Sucht, Gewalt- und Mißbrauchserfahrung, wirtschaftliche Notlagen, Schulden, beengte Wohnverhältnisse bedingen Probleme, die jedes für sich genommen, lösbar erscheinen. Wenn jedoch mehrere Bereiche zusammentreffen und keine Hilfestellung von Eltern, Geschwistern oder anderen Verwandten möglich ist, kommt es zu Krisen, die Erwachsene und Kinder erheblich belasten. Diese wirken sich auch auf die körperliche und seelische Gesundheit aus. Leidtragende dieser Belastungen sind in erster Linie die Kinder.

Hilfen für die Familie und das Kind

Viele Eltern wenden sich an das Jugendamt, wenn Probleme mit den Kindern auftreten. Darüber hinaus suchen Kinder und Jugendliche selbständig das Jugendamt auf, auch andere Behörden, Institutionen und Bürger weisen auf Notsituationen hin.

Neben der Beratung durch Sozialarbeiterinnen/ Sozialarbeiter werden - je nach Problemlage und Wunsch der Beteiligten - zunächst unterschiedliche ambulante Hilfen angeboten (z.B. Familienberatung, Erziehungsberatung, Erziehungsbeistandschaft, Sozialpädagogische Familienhilfe), die alle Familienmitglieder stützen sollen.

Sind diese Hilfen nicht ausreichend oder möchten die Beteiligten diese nicht annehmen, kommen teilstationäre und stationäre Formen in Betracht. Zu den stationären Hilfen gehört z.B. die Aufnahme in einem Heim oder einer Pflegefamilie.

Die Eltern/Elternteile werden in den Entscheidungsprozeß über geeignete Hilfeformen einbezogen, sowie das Kind, entsprechend seinem Alter und der Reife.

Wenn große Probleme bei Kindern feststellbar sind und die Eltern/Elternteile nicht zu einer Lösung und/oder Zusammenarbeit mit dem Jugendamt bereit sind, wird das Familiengericht informiert, das ggf. eine Entscheidung zur Personensorge trifft. Nur durch Änderungen im Sorgerecht können Hilfen für Kinder auch gegen den Willen der leiblichen Eltern/Elternteile eingeleitet werden.

Eltern haben häufig bei der Inpflegegabe ihres Kindes große Befürchtungen und Fragen:

- Werde ich mein Kind wiedersehen?
- Werde ich mein Kind verlieren?
- Wird mich mein Kind vergessen und nicht mehr lieben?
- Wird die Pflegefamilie mich schlecht machen bei meinem Kind?
- Was kann diese Familie besser als ich?
- Werde ich es schaffen, dass mein Kind zu mir zurück kommt?
- Wie werde ich ohne mein Kind leben können?
- Werden die Verwandten und Nachbarn Schlechtes über mich reden, wenn sie hören, dass mein Kind nicht mehr bei mir lebt?

Diese Sorgen und Ängste beeinflussen den Verlauf des Pflegeprozesses.

Hilfeplanung

Wird in der Beratung beim Jugendamt festgestellt, dass ein Hilfebedarf besteht, stellen die Eltern / Sorgerechtsinhaber einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung für eine bestimmte Hilfeform.

In regelmäßigen Hilfeplangesprächen werden die Ziele und die Dauer der Hilfe festgelegt. Entsprechend der Hilfeform werden hier unterschiedliche Perspektiven entwickelt (Bereitschaftspflege, Vollzeitpflege, Adoptionspflege). Änderungen während des Verlaufs sind möglich.

Im Rahmen der Hilfeplanung - § 36 KJHG - wird mit allen Beteiligten erörtert und schriftlich festgelegt, unter welchen Voraussetzungen die Rückkehr des Kindes in den elterlichen Haushalt möglich ist.

Je jünger Kinder sind und je länger sie bei Pflegepersonen leben, desto enger sind die Beziehungen, die sie eingehen. Eine Rückführung zu den Eltern bedeutet dann ein erneuter Abbruch der gewachsenen Beziehungen und bringt seelische Schäden beim Kind mit sich.

§37 Abs. 1 KJHG:

„... Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.“



Rechte und Pflichten

... der leiblichen Eltern

Mit dem Antrag auf „Hilfe zur Erziehung“ besteht die Verpflichtung am Hilfeplan mitzuwirken, d.h. Ziele zu formulieren und sich um deren Verwirklichung zu bemühen. Mittel- und langfristig muß eine Perspektive **für das Kind** geschaffen werden.

Die Fremdunterbringung entbindet Eltern nicht, die elterliche Sorge auszuüben. Auch die Unterhaltspflicht der Eltern besteht weiterhin.

Mit der Aufnahme des Kindes/Jugendlichen sind den Pflegepersonen folgende persönlichen Unterlagen des Kindes auszuhändigen:

- Personalausweis, Kinderausweis, Geburtsurkunde
- Versicherungskarte, Impfpfaß, Untersuchungsheft,
- Schulzeugnisse u.a.

Darüber hinaus ist es wichtig, dem Kind Dinge seines persönlichen Gebrauchs (Spielzeug, Kleidung, Schulbedarf usw.) mitzugeben. Den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des Jugendamtes und den Pflegepersonen sollten möglichst umfassende Informationen über die Gesundheit, die Gewohnheiten, die Vorlieben des Kindes gegeben werden.

Während der Pflege sollen die Eltern Versprechungen und vereinbarte Kontakte zu ihrem Kind einhalten.

Zu einer verantwortungsvollen Mitarbeit sind Eltern manchmal aufgrund der eigenen Problematik nicht in der Lage.

... der Pflegepersonen, der Pflegefamilie

Dem Kind wird Schutz und Sicherheit angeboten, seine Erziehung und Versorgung verantwortlich sichergestellt. Sofern die Personensorgeberechtigten nichts anderes erklären, sind die Pflegepersonen berechtigt, in alltäglichen Bereichen die Kinder rechtlich zu vertreten.

Pflegepersonen arbeiten aktiv an der Hilfeplanung mit und zeigen sich aufgeschlossen für die Perspektiven des Kindes und seine Entwicklung. Die Pflegeeltern kooperieren mit den Sorgeberechtigten des Kindes (Eltern, Vormund, Pfleger), dem Jugendamt und anderen Fachstellen. Das Pflegegeld und Beihilfen werden zweckgebunden investiert. Pflegepersonen haben das Recht auf fachliche Beratung durch das Jugendamt.

... des Kindes/Jugendlichen

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf eine altersgemäße Förderung, Erziehung und Versorgung.

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten werden Kinder und Jugendliche aufgefordert, aktiv mitzuarbeiten, z.B. durch regelmäßigen Schulbesuch, die Teilnahme an Beratung.

... des Jugendamtes

Das Jugendamt hat die Aufgabe, Pflegepersonen für unterschiedliche Pflegeformen zu gewinnen. Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens wird die Eignung erarbeitet, durch Seminare und Fortbildungen werden die Pflegepersonen vorbereitet und qualifiziert. Pflegeeltern, Eltern, Kinder und Jugendlichen werden informiert und beraten.

Die Hilfeplanung und Pflegekinderaufsicht liegen bei Jugendamt. Der Unterhalt der Kinder wird gesichert durch pauschalisiertes Pflegegeld.

Den Pflegeeltern werden notwendige Bescheinigungen ausgestellt zur Wahrung der eigenen Anliegen und der des Pflegekindes.

Das Jugendamt arbeitet eng mit dem Familiengericht zusammen. Führt das Jugendamt eine Pflegschaft/ Vormundschaft über Kinder, so unterliegt es der Aufsichtspflicht des Gerichtes (Rechtspfleger).

... von Privatvormündern/-pflegern

Sie übernehmen die rechtliche Vertretung des Kindes entsprechend des Aufgabenbereiches und haben jederzeit Zugang zu dem Pflegekind. Im Interesse des Kindes kooperieren sie mit den Pflegeeltern, den Eltern, dem Jugendamt u.a. Personen und Institutionen.



Kooperation

Um dem Pflegekind Loyalitätskonflikte zu ersparen, bedarf es der Klärung der Beziehungen zwischen Pflegepersonen/Pflegeeltern und der Herkunftsfamilie. Die Fachkräfte des Jugendamtes beraten alle Beteiligten, mit dem Ziel einer guten Zusammenarbeit im Interesse des Kindes.

Eine Pflegefamilie ist im allgemeinen eine Ergänzungsfamilie und keine Ersatzfamilie. Daraus resultiert, dass im Regelfall die Bindungen des Kindes zu seiner Herkunftsfamilie unterstützt und erhalten bleiben. Dies entspricht der geltenden Gesetzgebung, wenn die Rückkehr des Kindes zur Herkunftsfamilie geplant wird.

Wenn für das Kind eine dauerhafte Lebensperspektive entwickelt wird und Entwicklung der Herkunftsfamilie keine Rückkehr ermöglicht, ist es wichtig, dass die Pflegefamilie dem Kind sichere Bindungen anbietet und trotzdem seine „Wurzeln“ akzeptiert.

Eine offene und konstruktive Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitern des Jugendamtes und der Pflegepersonen ist ebenso erforderlich, wie zwischen der Herkunftsfamilie und dem Jugendamt. Nur dann können Lösungen erarbeitet werden.



Finanzen

Pflegegeld

Wenn ein Kind Aufnahme in einer anderen Familie (Pflegefamilie/Pflegeperson) findet, besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, dass das Jugendamt, Abteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe Pflegegeld zahlt. In der Regel haben die Eltern bzw. Sorgeberechtigten einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung gestellt. Das Pflegegeld sichert den notwendigen Lebensunterhalt des Kindes und beinhaltet einen Anerkennungsbeitrag für die Pflegeperson. Entsprechend der Pflegeform wird Pflegegeld in unterschiedlicher Höhe gezahlt.

Das Einkommen des Pflegekindes (z.B. Arbeitseinkommen) wird auf das Pflegegeld angerechnet.

Die Höhe des Pflegegeldes für Vollzeitpflege wird jährlich angepaßt. Folgende Pauschalbeträge bestehen seit 1.1.2007:

	Materielle Aufwendungen Euro	Kosten der Erziehung Euro	Gesamt-betrag Euro
Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	435,00	208,00	643,00
Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	499,00	208,00	707,00
Jugendliche ab dem 14. bis 18. LJ und junge Vollj.	607,00	208,00	815,00

* die Abteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe befindet sich zentral im Verwaltungsgebäude Aachener Str. 2

Beihilfen

Ohne Antrag werden folgende Beihilfen pauschal gewährt:

Urlaubsbeihilfe (im Juni)	77,00 Euro
Weihnachtsbeihilfe (im Dez.)	30,00 Euro*

Anträge auf Beihilfen sind formlos zu stellen bei der Abt. Wirtschaftl. Jugendhilfe, ggf. nach Rücksprache mit der zuständigen Sozialarbeiterin/dem Sozialarbeiter.

Auf Antrag werden die Kosten erstattet für:

- Kindergartenbesuch,
- Klassenfahrten, Urlaubsfahrten,
- Zuschuss zu päd. erforderlicher Freizeitgestaltung
- (Vereinsbeiträge, Kursgebühren usw.).

Pauschalisierte Beihilfen werden auf Antrag geleistet:

- Einschulung, Schulentlassung,
- Erstkommunion und Konfirmation.

Darüber hinaus können bei Vorliegen und Prüfung eines **besonderen** Bedarfs auf Antrag Beihilfen gewährt werden z.B. als Erstausrüstung bei der Aufnahme des Pflegekinds. Die Abteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe berät und unterstützt Pflegekinder und Pflegeeltern in wirtschaftlichen Belangen.

Lernmittelbefreiung (für Schulbücher) können Pflegepersonen über die Schule beantragen.

Kindergeld

Bei einem mittelfristig oder auf Dauer angelegten Pflegeverhältnis haben die Pflegeeltern Anspruch auf Kindergeld. Dieses wird anteilig auf das Pflegegeld angerechnet.

Elterngeld

Elterngeld kann von Pflegepersonen/Pflegeeltern nicht beantragt werden.

Ausnahme: Adoptiveltern, Verwandte dritten Grades in bes. Härtefällen.

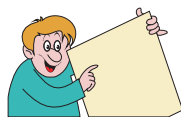
*freiwillige Leistung der Stadt mit jährlicher Entscheidung

Steuern/Finanzamt

Die materiellen Aufwendungen des Pflegegeldes sind steuerfrei, der Betrag für die Förderleistung/Kosten der Erziehung ist beim Finanzamt anzugeben.

Die Steuerpflicht ist von der Anzahl der Pflegekinder abhängig.

Steuerliche Vorteile (Eintrag auf die Steuerkarte) können Pflegepersonen dann in Anspruch nehmen, wenn ein Kind auf Dauer aufgenommen wurde. Besuchskontakte zwischen Eltern und dem Kind widersprechen dem nicht.



Versicherungen

Der **Rentenversicherungsträger** erkennt Kindererziehungszeiten bei Pflegekindern an, wenn eine dauerhafte Perspektive geplant ist. Andere Anträge werden im Einzelfall von den Versicherungsträgern geprüft. Bescheinigungen hierzu stellt das Jugendamt aus.

Unfallversicherung

Wenn Sie ein Pflegekind betreuen, haben Sie die Möglichkeit, bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe einen Zuschuss für Ihre private Unfallversicherung zu erhalten. Das Jugendamt zahlt hier max. 7,25 € pro Monat. Wenn Sie keine private Unfallversicherung abgeschlossen haben und dies auch nicht beabsichtigen, können Sie beim Jugendamt durch eine "Gruppen-Versicherung" abgesichert werden.

Alterssicherung

§ 39 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII sieht die **hälftige Erstattung** von nachgewiesenen Aufwendungen zu einer **angemessenen Alterssicherung** vor. Das Jugendamt Mönchengladbach bezuschusst die Alterssicherung der Haupterziehungsperson mit max. 50,00 € pro Monat.

Zuschussfähig sind Formen der Alterssicherungen

- die erst im Rentenalter zur Auszahlung kommen,
- die als Rente oder Summe ausgezahlt werden,
- die für Pflegepersonen bestimmt sind, die das gesetzliche Rentenalter noch nicht erreicht haben.

Krankenversicherung

Die Eltern/der Elternteil des Kindes sind krankenversicherungspflichtig. Die Versicherungskarte wird den Pflegeeltern übergeben. Sollte kein Krankenversicherungsschutz für das Kind bestehen, ist die Aufnahme des Pflegekindes in Ihre Krankenversicherung möglich, wenn das Pflegeverhältnis auf Dauer angelegt ist. Bei einem kurzen Pflegeverhältnis ohne Krankenversicherungsschutz leistet das Jugendamt (auf Antrag) Krankenhilfe für das Kind.

Die Arztwahl obliegt den Pflegepersonen, sofern die Personensorgeberechtigten ihr Einverständnis erklären. Bei ernsthaften Vorerkrankungen des Kindes ist die Einbeziehung des zuletzt behandelnden Kinderarztes sinnvoll bzw. die Fortführung der bisherigen Behandlung z.B. Logopädie, Ergotherapie.

Haftpflichtversicherung

Von der Aufnahme des Pflegekindes sollten Sie Ihre private Haftpflichtversicherung (Familienhaftpflicht) informieren, um damit den Versicherungsschutz für das Kind zu erreichen. Für das Pflegekind haben Sie - wie bei eigenen Kindern - die Aufsichts- und Sorgfaltspflicht (altersgemäß). Sollte das Kind in Ihrer Obhut Dritten einen Schaden zufügen, so würde Ihre private Haftpflichtversicherung die Regulierung dieses Schadens bzw. die rechtliche Vertretung bei der Abwehr der Forderungen übernehmen.

Grundsätzlich ist hier zu sagen, dass Kinder erst ab dem 7. Lebensjahr mit altersgemäßer geistiger Einsicht zur Schadensregulierung heran gezogen werden können. Sie als Pflegeperson dürfen hier jedoch Ihre Pflicht zur Beaufsichtigung nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Für Sachschäden in Ihrem Wohnbereich, die das Pflegekind verursacht hat, kommt in der Regel keine Versicherung auf. Dennoch soll Ihr Eigentum ersetzt werden. Dies sieht der kommunale Schadensausgleich vor. Nach den Regeln der Versicherungsverbände übernimmt dieser Schadensregulierungen im Pflegeelternhaushalt. Beantragt werden kann diese Leistung beim Jugendamt/Abt. Wirtschaftliche Jugendhilfe. Andere Schadensregulierungen können als Einzelfallentscheidung über Beihilfen geregelt werden.



Wichtige gesetzliche Bestimmungen für Pflegefamilien

§ 27 Hilfe zur Erziehung

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden.

(3) Hilfe zur Erziehung umfaßt insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie sollen bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Abs. 2 einschließen.

Der § 27 bildet die Voraussetzung für einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung in der „Vollzeitpflege“ nach § 33 SGB VIII. Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten; das sind entweder die Eltern oder ein Elternteil oder – wenn den Eltern die Personensorge entzogen wurde – ein (Amts-) Pfleger oder (Amts-) Vormund.

§ 33 Vollzeitpflege

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie zeitlich befristete oder eine auf Dauer angelegte Hilfeform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

Im § 33 ist eine Vielfalt von Pflegepersonen angesprochen, d.h. es können Verwandte, Bekannte, andere Pflegefamilien und Pflegepersonen sein. Auch die Pflegeformen müssen sich unterscheiden, nach der Notwendigkeit der Hilfe, d.h. Bereitschaftspflege, Kurzzeitpflege, Vollzeitpflege mittel- und langfristig, sowie Vollzeitpflege, die in die Adoption führt. Die Hilfe für das Kind muss „geeignet“ und „notwendig“ sein.

§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan

§ 37 Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

(1) Bei Hilfen nach § 32 bis 34 und § 35a Abs. 2 Nr. 3 und 4 soll darauf hingewirkt werden, dass die Pflegeperson und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann.

Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so soll von den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche oder auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.

(2) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen und während der Dauer der Pflege Anspruch auf Beratung und Unterstützung;....

(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Pflegeperson eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung gewährleistet. Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

Pflegepersonen haben unabhängig von der Pflegeform einen Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung in pädagogischen und psychologischen Fragen.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1632 Herausgabe des Kindes, Umgangsbestimmungen

(1) – (3)

(4) Lebt das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege und wollen die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde.

Die Personensorgeberechtigten können „jeder Zeit“ die Herausgabe des Kindes von Ihnen verlangen. Wenn dies dem Wohl des Kindes widerspricht, kann das Familiengericht anordnen, dass das Kind bei Ihnen bleibt (zunächst).

§ 1688 (Familienpflege, Betreuung nach dem KJHG)

(1) Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Sie ist befugt, den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten.

(2)

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge etwas anderes erklärt....

(4)



Lesetips

Lesetips für Erwachsene

Handbuch für Pflege- und Adoptiveltern
Hsg.: Bundesverband der Pflege- und Adoptiveltern e.V.
Schulz Kirchner Verlag 2003

Jahrbücher zum Pflegekinderwesen
bisher 1-4 mit unterschiedlichen Schwerpunktthemen
Hsg.: Stiftung zum Wohl des Pflegekindes
Schulz Kirchner Verlag

„Mit fremden Kinder leben“
Adoptiv- und Pflegeeltern erzählen
Charly Kowalczyk; Schulz Kirchner Verlag 2007

„Mama und Papa sind meine richtigen Eltern“
Pflege- und Adoptivkinder erzählen ihre Geschichte
Charly Kowalczyk; Schulz Kirchner Verlag 2000

„Die Zusammenarbeit von Pflegefamilie und Herkunftsfamilie“
Widersprüche u. Bewältigungsstrategien dopp. Elternsch.
Stefanie Sauer; Budrich 12/2007

„Kindersegen“
Von Kindern, Pflegekindern u. den Vorzügen des Elternseins;
Volker Blum; Becker Verlag 2006

„...nicht von schlechten Eltern“
Kinder psych. Kranker (Berichte Betroffener)
Hsg.; Fritz Mattejat, Beate Lisofsky
Psychiatrie-Verlag 2000

„Das Kind , das eine Katze sein wollte“
Bericht mit Beispielen
Caroline Eliacheff; dtv 1997

„Kindeswohl und Kindeswille“
Harry Dettenborn; Ernst Reinhardt Verlag 2001

„Mit den Augen eines Kindes sehen lernen“ Bd. 1
Dr. Bettina Bonus; Norderstedt 2006

„Pflegekinder und ihre Familien“
Geschichte, Situation und Persp. des Pflegekinderwesens
Juventa Verlag 2004

„Pflegekinder“
und ihre Entwicklungschancen nach frühen traumatischen Erfahrungen
Nienstedt/Westermann; Klett Cotta 2007

„Ratgeber Pflegekinder“
Erfahrungen, Hilfen, Perspektiven
Wiemann, Irmela; rororo 2005

„Kleiner Ratgeber für Verwandtenpflegeeltern“
Familien für Kinder gGmbH; Berlin 2003

„Wie viel Wahrheit braucht mein Kind“
Wiemann, Irmela; rororo 2006

„Wo gehöre ich hin?“
Biographiearbeit mit Kindern u. Jugendlichen
Ryan/Walker; Juventa 2004

„Der Pate“
Fachzeitschrift
Hsg.: PAN Pflege- und Adoptivfamilien NRW e.V.
Heimgart 8, 40883 Ratingen

Lese- und Vorlesetips für Kinder

„Findefuchs“

Korschunow, Irina; DTV 1982 (ab 4 Jahre)

„Katervaterhasensohn“

Jana Frey; Ravensburger (ab 2 Jahre)

„Wuschelbär“

Korschunow, Irina; DTV

„Sonntagskind“

Mebs, Gudrun; Sauerländer 2008 (ab 10 Jahre)

„Sag Leen zu mir“

Meindert, /Koos; Cecilie Dressler Verlag 1996 (ab 8 Jahre)

„Schön, dass du bleibst Kalle“

Meißner, Johannknecht, Wikland, Schwarz

Patmos Verlag 1996 (ab 7 Jahre)

„Die Menschenfresserin“

Dayre, Valérie, Peter Hammer Verlag, Wuppertal 1996

Bilderbuch zum Thema Gewalterfahrung (ab 5 Jahre)

„ Leon findet seinen Weg“

Bilderbuch mit päd. Begleitheft zur Suchtgeschichte

Landeszentrale für Gesundheitsförderung Rheinland-Pfalz

(ab 3 Jahre)

„Sonnige Traurigtage“

Ratgeber für Kinder und Eltern zum Thema psychische Erkrankung;

Schirin Homeier; Mabuseverlag 2006 (ab 5 Jahre)

„Sarah“

Warum gerade ich? Eine Pflegekindgeschichte

Niederberger, Beat; Lysinger Verlag 2000

(Jugendliche, Erwachsene)

Anschriften des Jugendamtes in Verwaltungsstellen

Zentrale der Stadtverwaltung: 02161/25-0

Rheindahlen
Plektrudisstr. 25 - 27
41179 Mönchengladbach

Hardt
Vorster Straße 443
41169 Mönchengladbach

Stadtmitte
Aachener Str. 2
41050 Mönchengladbach

Volksgarten
Pescher Str. 102
41065 Mönchengladbach

Neuwerk
Liebfrauenstr. 52
41066 Neuwerk

Rheydt
Rathaus Rheydt
Eingang B (Limitenstr.)
41236 Mönchengladbach

Odenkirchen
Wingertsplatz 1
41199 Mönchengladbach

Giesenkirchen
Kostantinplatz 19
41238 Mönchengladbach

Wickrath
Klosterstr. 8
41189 Mönchengladbach

Pflegeelterndienst
Frau Ferfers Tel. 25 - 3383
Herr Nett Tel. 25 - 3384
Verwaltungsgebäude Aachener Str. 2
41061 Mönchengladbach



Stadt Mönchengladbach

Der Oberbürgermeister
Jugendamt
41050 Mönchengladbach

Telefon: 0 21 61.25-33 83 / 33 84

Telefax: 0 21 61.25-34 19

E-Mail: Monika.Ferfers@moenchengladbach.de
Winfried.Nett@moenchengladbach.de

www.moenchengladbach.de